



**Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Entwurf
(01.02.2024)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 6. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewendet wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
- b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist,
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, soweit im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Für den Betrieb von Spielgeräten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Steuer 25 vom Hundert der Bruttokasse.
- (2) Für den Betrieb von Spielgeräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) beträgt die festzusetzende Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 40,00 €,
 - b) an anderen Aufstellorten 20,00 €,

- c) unabhängig vom Aufstellort
1. für Spielgeräte, mit denen Gewalttaten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen oder sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben 600,00 €,
 2. für Musikautomaten 15,00 €.

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner hat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Friesoythe vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Erklärung wirkt als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 AO.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Friesoythe formlos vorzulegen. Die Stadt Friesoythe setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeiträume gilt, wenn sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen. Die monatlich zu entrichtende Steuer wird dann neu festgesetzt.
- (3) Gibt der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder ist die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Friesoythe berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Der Betreiber von Spielgeräten hat jede Inbetriebnahme eines Gerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und seines Aufstellortes unverzüglich der Stadt Friesoythe anzuzeigen. Die Anzeige muss zusätzlich die Bezeichnung des Gerätes, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die Zulassungsnummer enthalten. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
- (2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht für Geräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Friesoythe ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Ermittlung und Festsetzung von Steuertatbeständen ohne vorherige Anmeldung die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und ggf. die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Friesoythe unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Friesoythe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei Finanzbehörden, Amtsgerichten (z. B. Handelsregister), Katasterämtern und bei den für das Einwohnerwesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Steuerpflichtigen betrifft, erhoben und verarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Friesoythe schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer) und den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (Spielgerätsteuer) vom 12.12.2012 einschließlich der 3. Änderungssatzung vom 08.01.2019 mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Friesoythe, den 6. März 2024

(Dienstsiegel)

Sven Stratmann
Bürgermeister

FRIESOYTHE